Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Nichtofficieller Theil.

Середа, 8. Августа 1856. № 90. Mittwoch, den 8. August 1856.

Das Wachsen der Pflanze ein chemischer Prozeß.

Wie alles Leben in der Natur, alle Umwandelungen des Stoffs auf chemischen Vorgängen beruhen, so auch das Leben und Wachsen der Pflanzen. Die Gräser, Blumen, Pflanzen und Bäume sind nur wechselnde Formen, in denen der Stoff uns in so lieblicher, duftiger Weise entgegentritt. Die Pflanze zergeht durch chemische Processe und derselbe Stoff, aus dem sie bestand, zeigt sich uns als Erde oder in dem Körper des Thieres und des Menschen.

„Was erst Samen war", sagt schon Giordano Bruno, der seine Wahrheiten in Rom auf dem Scheiterhausen büßte, „wird Gras, hierauf Aehre, alsdann Brot, Nahrungssaft, Blut, thierischer Samen, Embryo, ein Mensch, ein Leichnam; dann wieder Erde oder andere Masse und so fort" — und so ewig fort durch die chemischen Zersetzungen und Neubildungen, denen der Stoff fortwährend unterliegt nach unabänderlichen Gesetzen. Und in diesen Gesetzen offenbart sich die dem Menschen unerfaßbare Allmacht, welche in und über der Natur wirksam ist. Wie ein Wunder erscheint es uns, wenn wir aus dem kleinen Samenkorn den mächtigen, zum Himmel emporstrebenden Baum sich entwickeln sehen — es ist ein Wunder, so lange wir es mit dem sinnigen Auge der Poesie anschauen, aber das Wunder schwindet, sobald wir an der Hand der Naturwissenschaft an das Samenkorn herantreten und seine Entwickelung und sein Wachsen beobachten.

Die moderne Naturwissenschaft führt allerdings Alles auf Kraft und Stoff zurück, aber die Mythe bleibt und das Wunder bleibt und der Glaube bleibt, weil sie nicht zu sagen vermag, woher der Stoff und woher die Kraft, die unzertrennlich an den Stoff gebunden. Da steht die Wissenschaft auf der letzten Stufe ihres Wissens — weiter kann sie nicht, und wenn sie die Stufen nicht wieder zurückschreiten will, so muß sie sich dem Glauben anvertrauen, der mit unsichtbaren Schwingen den Blick weiter trägt.

In die Erde legen wir das Samenkorn. Es keimt, streckt die Wurzeln in die Erde, erhebt sich über den Boden, treibt Blätter, Blüten, trägt Früchte und wird wieder zersetzt zu Erde und Staub. Und das Keimen und Wachsen, das Blühen und Zergehen — dies Alles beruht auf chemischen Processen. So lange das Samenkorn keimt und sich die ersten zarten Theile der jungen Pflanze in ihm entwickeln, lebt die Pflanze auf ihre eigenen Kosten durch die chemische Zersetzung ihrer eigenen Theile und Organe; sobald aber die zarte Wurzel in die Erde dringt, sobald die Pflanze aus der Erde emporragt und Luft und Sonnenstrahlen athmet, beginnt sie auf Kosten der Außenwelt zu leben und zu wachsen und endlich zu sterben. Den ersten Vorgang nennen wir das Keimen, den andern das Wachsen.

Um den chemischen Vorgang des Keimens hervorzurufen, sind drei Bedingungen unerläßlich nothwendig: Sauerstoff, Wasser und Wärme. Durch das Wasser werden die in dem Samenkorn schlummernden chemischen Kräfte in Thätigkeit versetzt. Indem das Wasser zuerst die Zellenwände des Samenkorns erfüllt, macht es sie fähig, Flüssigkeiten durchdringen lassen zu können. Darauf dringt das Wasser in die Zelle selbst und macht deren Inhalt flüssig, der uns als Zellsaft bekannt ist. Nun beginnt die Wirksamkeit des Sauerstoffs der Luft. Derselbe verbindet sich mit einem Theil des in dem Samenkorn enthaltenen Kohlenstoffs, nämlich dem Stärkemehl, dem Oel- oder dem Zellstoffe, während die Wärme hinzutritt und die Temperatur während des Keimens sich erhöht. Durch die Verbindung des Sauerstoffs mit dem Stärkemehl entsteht der Stärkezucker — z. B. beim Malzen der Gerste — und dieser durchdringt dann, durch das Wasser flüssig gemacht, die Zellenwände und ernährt die kleine Wurzel, welche, nun gekräftigt, die Samenhülle durchsprengt und kühn in die Erde dringt, während das erste kleine Blätterpaar aufwärts zum Licht, zu den Sonnenstrahlen strebt und seinen Kopf schüchtern aus der Erde erhebt.

Die Keimungsperiode der Pflanze ist nun vorüber, sie hat das Licht der Welt erblickt und unaufhaltsam wächst sie nun ihrem Ziele entgegen. Wiegt man die Pflanze am Schlusse der Keimung, so wird man finden, daß dieselbe nach Abzug des Wassers um ein Bedeutendes leichter geworden ist als das Samenkorn war. Die verlorenen Theile sind von der jungen Pflanze während des Keimens verzehrt, um so tiefer senkt sie aber nun ihre Wurzeln in die Erde, um so weiter dehnt sie ihre Blätter und Zweige aus.

um fortan aus Luft und Erde ihre Nahrung zu ziehen. Ohne einen gewissen Wärmegrad vermag kein Samenkorn zu keimen, weil die chemische Verbindung und Zersetzung, welche die Keimung hervorruft, nur bei einer bestimmten Wärme vorsichgeht. Schwer nur läßt sich der erforderliche Wärmegrad bestimmen, da er nach den verschiedenen Samenkörnern verschieden ist. Unter 4 Grad Réaumur Wärme keimen indeß nur sehr wenige Samenkörner.

Wir legen das Samenkorn in die Erde und mit Erde decken wir es zu. In diesem stillen Bett findet es Sauerstoff und Feuchtigkeit, in ihm liegt es warm, geborgen vor Dem, was das Leben der Pflanze ausmacht: geborgen vor dem Sonnenlicht. Für das Samenkorn taucht nicht, was für sein späteres Leben vorbehalten, denn der freie Zutritt der Sonnenstrahlen würde den chemischen Vorgang des Keimens hindern und umgestalten. Erst wenn der Keim seine Hülle durchbrochen, wenn die Pflanze in der Erde wurzelt und ihr Haupt aus der Erde emporhebt, erst dann darf sie die hellen, wärmenden Strahlen einsaugen, erst dann darf sie zur Sonne aufblicken und zu ihr emporwachsen. Halten wir nicht ebenso die Sonnenstrahlen von den Augen des neugeborenen Kindes fern? Sie würden geblendet werden durch Das, was uns später mit Luft und Wonne erfüllt; dort thut es die Erde, die Mutter der Pflanze — hier die mütterliche Sorgfalt des Menschen. Mutter und Erde — Erde und Mutter — beide sind gleich groß in der Liebe zu ihren Kindern.

Mit dem Wachsthum beginnt ein neuer Lebensabschnitt für die Pflanze. Blätter auf Blätter treibt sie, Zweige auf Zweige, bis sie sich zu herrlicher Blüte entfaltet oder zum Strauch, zum Baume, zum Riesen der Pflanzenwelt heranwächst.

Woher, fragen wir erstaunt, woher nimmt die Pflanze den Stoff, aus dem sie sich zum Baume entwickelt? Jährlich treibt sie neue Blätter, jährlich wird ihr Stamm dicker, gewinnen ihre Zweige an Ausdehnung. Aus der Erde, in der sie wurzelt, erwidern die Meisten; und doch ist dem nicht so. Van Helmont pflanzte einen fünf Pfund wiegenden Weidenbaum in einen Kasten, den er mit 100 Pfund Erde gefüllt hatte. Mit Bleiplatten war der Kasten bedeckt und nur mit destillirtem Wasser ward der Weidenbaum begossen, und doch wog er nach fünf Jahren 119 Pfund 3 Unzen und die Erde in dem Kasten war nur um drei Unzen leichter geworden. Woraus sind die 114 Pfund, welche der Baum in fünf Jahren schwerer geworden war, entstanden? Aus der Erde nicht, sondern aus der Luft. Sie ist für die Pflanzen die unerschöpflich freigebige, vorzüglichste Ernährerin. Mag die Erde immerhin viel zur Ernährung der Pflanzen beitragen, mehr als sie thut die Luft; sie giebt der Pflanze, was für den Menschenleib Speise und Trank ist. Die Erde ist nur ihre Wohnstätte; in ihr finden ihre Wurzeln Raum und Haltung gegen Sturm und Wind, gegen Hitze und Frost. Sehen wir Dasselbe nicht jährlich, wenn kahle Felsen und Gesteine, an denen kaum ein Körnchen Erde zu haften vermag, sich mit grünem Gras- und Moosteppich schmücken? Auf Stein sind sie gebettet, aber die Luft gibt ihnen reichlich, was sie bedürfen, zum Wachsen, Blühen und Sterben.

Auch dem Menschen und den Thieren dient die Luft, mehr als viele Menschen ahnen, zum Ernährungsmittel; aber während die menschliche Lunge den Sauerstoff der Luft einsaugt und Kohlenstoff ausathmet, hat die Natur den Kohlenstoff zum Nahrungsmittel der Pflanzen bestimmt und läßt sie Sauerstoff ausscheiden. So hat die Natur selbst die Wechselwirkung ihrer Stoffe geordnet und Menschen, Thieren und Pflanzen jedem das Seine bestimmt, damit keins zu kurz komme und das Eine durch das Andere lebe.

Wenn das Sonnenlicht auf die grünen Blätter und Halme strahlt, dann athmen diese durch Tausende kleiner Poren oder Lungen den Kohlenstoff der Luft ein und geben den Sauerstoff, der sich in ihnen bildet, der Luft zurück. Was der Chemiker nur mit großer Mühe vermag, die Luft in Kohlenstoff und Sauerstoff zu zerlegen und zu trennen, das vollziehen die kleinsten Pflanzen, die zartesten Blätter im Sonnenschein mit Leichtigkeit. Aber nur unter Einwirkung der Sonnenstrahlen athmen die Pflanzen den Kohlenstoff ein; in der Nacht oder auch in künstlicher Dunkelheit vermögen sie es nicht; und in Finsterniß auferzogene Pflanzen sind bleich und farblos wie die Menschen, die uns aus den Gefängnissen entgegentreten: jenen fehlte der Kohlenstoff, diesen der Sauerstoff. Darum sehnen sich die Menschen so sehr nach Freiheit und blauem Himmel, darum wenden sie ihr Angesicht so freudig dem Sonnenlichte zu — darum kehren die Pflanzen und Blätter sich den Sonnenstrahlen zu — sie saugen Nahrung und Leben ein. Wenn die Luft keinen Kohlenstoff mehr enthielte, so müßte jedes Pflanzenwachsthum und -Leben aufhören und die Erde würde einer Sahara gleichen.

Man hat berechnet, daß ein gewöhnlicher Fliederbaum ungefähr eine Million Blätter hat, auf jedem Blatte befinden sich aber über 400,000 Poren oder Pflanzenlungen, welche die Kohlensäure aus der Luft einsaugen; der einzige Baum zählt demnach über 400,000 Millionen Poren. Welche unendliche Thätigkeit entwickelt ein einziger Baum zu seiner Ernährung und mit welcher Schnelligkeit vollbringen die Pflanzenblätter den Proceß, daß sie den Kohlenstoff der Luft ausscheiden und einsaugen! Eine dünne Luftschicht, welche über die Blätter eines grünenden Baums dahinstreicht, wird meist augenblicklich ihres ganzen Gehalts an Kohlensäure beraubt.

Der Kohlenstoff tritt in den Saftumlauf der Pflanze ein, er unterliegt mehrfachen chemischen Processen und wandelt sich zu Stärke und Holzfaser um, während der Sauerstoff, der sich von der Kohlensäure,

die aus Kohlenstoff und Sauerstoff besteht, entbindet, der Luft wiedergegeben wird. Deshalb wandelt es sich in dem kühlen Schatten des Waldes so leicht und frisch, weil der Sauerstoff, die Lebensluft des Menschen, ihm in reichlicher Fülle entgegenströmt und seine Lebensthätigkeiten beschleunigt.

(Schluß folgt.)

Gemeinnützige Mittheilungen.

Neue Gespinnstfasern. Ein gewisser Jean Blanc aus New-Orleans, der ein Landwirth von großer wissenschaftlicher Bildung sein soll, hat in den Vereinigten Staaten ein Patent auf ein Verfahren genommen, mittels dessen er aus dreißig verschiedenen Pflanzen, die in verschiedenen Theilen Nordamerikas in ungeheurer Menge wild wachsen, einen sehr starken und schönen Flachs gewinnen will. Proben von dem gewonnenen Flachs und den Pflanzen, von denen er stammt, sind in Newyork bei Walter E. Harding ausgestellt. Zu den interessantesten gehört der aus den Stengeln der Baumwollenpflanze hergestellte Flachs, deren man sich bisher auf den Pflanzungen im Süden nur durch Verbrennen zu entledigen wußte, ferner der Flachs vom wilden Manilla- oder Centurienbaum, der in Florida außerordentlich häufig ist; der von der wilden Rosenpappel (hollyhock) mit Fasern von 10 bis 15 Fuß Länge, der Goldnanking von natürlicher Nankingfarbe, die Pflanzenseide und die Pflanzenwolle. Das Verfahren der Gewinnung ist, so viel wir hören, einfach und wirksam, und soll der natürlichen Stärke der Faser keinen Eintrag thun, sowie wohlfeil genug sein, um den Flachs zu viel niedrigeren Preisen verkaufen zu können, als die jetzigen sind.

Bohnenschalen tragen zur Verwandlung der Farben der Blumen bei. Aus wahrem Zufalle wurde im vergangenen Jahre gefunden, daß die Schale der gewöhnlichen rothen arabischen Bohne die Blüthen weißer Blumen in rothe, die der schwarzen arabischen Bohne in ganz dunkelbraune und die der blauen arabischen Bohne in blaue verwandelt. Das Verfahren ist folgendes: Nachdem man die Schalen der Bohne abgeschält hat, was, obwohl mühsam, mit einem Messer geschieht, werden sie (die Schalen) getrocknet, zu Pulver gerieben und mit zwei Drittel Erde vermischt, in welche Mischung der Same der zu verwandelnden Blumen gesäet wird. Die Pflanzen werden nochmals in eine gleiche Mischung Erde gesetzt.

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1313.	Norw. Schoner „Catharina"	Cap. Thorsen	Stavanger	Heringe	Kriegsmann & Bulmcq.
1314.	Preuß. Schoner „Minna"	Toth	Colberg	Ballast	Philipsen
1315.	Holl. Bark „Catharina Johanna"	Gellmuiden	Dortrecht	„	Schröder & Co.
1316.	Meklenb. Brigg „Cassandra"	Moller	Swinemünde	„	„ „
1317.	Dän. Schoner „Anna"	Krauge	Copenhagen	„	Ordre.
1318.	Dän. Kuff „Margaretha"	Thorsen	Bornholm	Cem. u. Grand	Fenger & Co.
1319.	Dän. Jacht „Christiansgave„	Wandahle	Copenhagen	Ballast	Kriegsmann & Bulmcq.
1320.	Norw. Gallias „Wibela"	Olsen	Bergen	Heringe	Fenger & Co.
1321.	Niederl. Schoner-Glt. „Anna Catharina"	Huges	„	„	Westberg & Co.
1322.	Dän. Schoner „Louise"	Mouritzen	Copenhagen	Salz	Ordre
1323.	Dän. Brigg „Titania"	Petersen	„	„	Fenger & Co.
1324.	Norw. Schoner „Oceanet"	Olsen	„	Ballast	Ordre

Riga. Schiffe sind ausgegangen: 1201; im Ansegeln 0; Strusen sind angekommen: 745.

Angekommene Fremde.

Stadt London. Den 8. August. Hr. Kaufmann Tiedemann von Astrachan; Hr. Lieut. v. d. Reecke von St. Petersburg; HH. Kaufleute G. Rump, R. Reich, Kupfer und Grosewsky von Mitau.

Stadt Dünaburg. Den 8. August. Hr. Arzt Tschersky von Mitau; Frau Aptistin Eckstube, Frl. Ellers von Kemmern; Hr. dimitt. Obrist v. Smolian von Lemsal; Frau v. Güntzel, Frau Coll.-Secret. Friedwald, Frau Arrendatorin Jansohn aus Livland; Hr. Lieut. Iwannow von Nowogrodok.

Goldener Adler. Den 8. August. Hr. Kaufmann B. Sewigh, Hr. Handlungs-Commis A. Reisner von Fellin; Hr. Schneidermeister Salzmann aus dem Auslande.

Hr Staatsrath v. Grote aus Livland log. im eigenen Hause.

Brod-Taxe für die Rigaschen Bäcker-Aemter,
nach dem Marktpreise:

2 1/2 Pud grob. Roggenmehls 2 Rbl. 70 Kop., 2 1/2 Pud gebeutelt. Roggenmehls 3 Rbl. 40 Kop., 2 1/2 Pud gebeutelt. Waizenmehls 6 Rbl.

Für den Monat August 1856.

1) Von grobem Roggenmehl:	Ein 2 1/2 Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	3 2/3	Solotnik.
	„ 5 „ „ „ „	2	„	7 1/3	„
	„ 7 1/2 „ „ „ „	3	„	11	„
2) Von gebeuteltem Roggenmehl:	Ein 2 1/2 Kop.-Brod soll wiegen	—	Pfd.	57 3/8	„
	„ 5 „ „ „ „	1	„	18 3/4	„
3) Gesottenes Süßsauerbrod:	Ein 5 Kopeken-Brod soll wiegen	1	Pfd.	10 3/5	„
	„ 7 1/2 „ „ „ „	1	„	63 9/10	„
	„ 15 „ „ „ „	3	„	31 4/5	„
4) Von gebeuteltem Waizenmehl:	Ein 1 1/2 K.-Franzbrod soll wiegen	—	„	18	„
	„ 1/2 K.-Weggenkringel „	—	„	6	„

Für Minder-Gewicht in einer der vorgedachten Brodgattungen unterliegt derjenige Bäckermeister, bei welchem solches angetroffen wird, der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 4. August.

	pr. 20 Garnitz	
Buchwaizengrütze	—	—
Hafergrütze	—	—
Gerstengrütze	—	—
Erbsen	—	—
	pr. 100 Pfd	
Gr. Roggenmehl	2 60	70
Waizenmehl	5 30	50
Kartoffeln pr. Tschet.	3 2	40
Butter pr. Pud	6—6	40
Heu „ „	K. 30—	32 1/2
Stroh „ „ „		30
	pr. Faden v. 7 à 7 Fuß	
Birken-Brennholz	3 30	50
Birken- u. Ellern-	—	—
Ellern-	3	—
Fichten-	2	70
Grehnen-Brennholz	2 2	15
Ein Faß Branntwein		
1/2 Brand am Thor	13	14
2/3 „ „ „	16	17

	pr. Last	
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Reinhanf	—	27 3/7
Ausschußhanf	25 5/7	26 2/7
Paßhanf	—	25
„ schwarzer	22 2/7	22 6/7
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	30
„ Paßhanf	—	28
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	31 1/2	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	25	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	12	—
Lichttalg, gelber	—	—

	pr. Berkowez von 10 Pud.	
Lichttalg, weißer		—
Seifentalg		—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
	pr.	Pud
Wachs	15 1/2	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—	5 1/5
	pr. Berkowez von 10 Pud	
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
	pr.	Tonne
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	8 5/8	9 3/8
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

Amsterdam	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Antwerpen	3 M.	—	Cs.H.C.	pr. 1 Rbl. Slb.
Hamburg	3 M.	34 7/16	S.Bco.	pr. 1 Rbl. Slb.
London	3 M.	38 11/16	Pence St.	pr. 1 Rbl. Slb.
Paris	3 „	—	Centim.	pr. 1 Rbl. Slb.

6 pCt. Insc. in Silber	—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.	102 1/2
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.	—
5 „ „ „ „ 5 S.	101 3/4
4 „ „ „ „ Hope	—
4 „ „ „ Stieglitz	—
5 „ Hafenbau-Obligationen	—
Livländ. Pfandbriefe kündbare	100
„ „ Stieglitz	—
„ Rentenbriefe	—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare	—
„ „ auf Termin	98 1/2
Ehstl. „ kündbare	—
Ehstl. „ Stieglitz	—

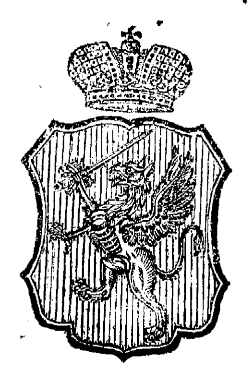
Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 8. August 1856. Censor C. Alexandrow.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ.— Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 90. **Середа,** 8. Августа — **Mittwoch,** den 8. August **1856.**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Officieller Theil.

Отдѣлъ общій.

Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Въ Сиротскомъ Судѣ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кой предполагаютъ имѣть какія либо требованія или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ нижеозначенныхъ лицъ, а именно:

1) послѣ умершаго здѣсь въ Ригѣ мясника Іогана Юліуса Кнауфта, домъ изъ Мюльгаузена въ Тюрингіи и послѣ умершей же послѣ него жены его Терезіи Готлибы Кнауфтъ, урожденной Брюггенъ;
2) послѣ умершаго Маляра Александра Келера;
3) послѣ умершей разведенной съ мужемъ Лизы Вейсъ; и
4) послѣ умершей дѣвицы Анны Маріи Дрегеръ;

съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 28го Января 1857 года въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго исключительнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будетъ слушаны ниже допущены.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des aus Mühlhausen in Thüringen gebürtigen allhier verstorbenen Knochenhauermeisters Johann Julius Knauft und dessen nach ihm verstorbener Ehefrau Therese Gottliebe Knauft, geborenen Brüggen;
2) des verstorbenen Malers Alexander Köhler
3) der weiland abgeschiedenen Liese Weiß;
4) der unverehelicht verstorbenen Anna Maria Dräger

irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 28. Januar 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Вмѣстѣ съ тѣмъ предписывается всѣмъ тѣмъ, кои состоятъ должными наслѣдственной массѣ вышеозначеннаго умершаго Іогана Юліуса Кнауфта или имѣетъ въ своихъ рукахъ принадлежащее къ оной имущество, подъ опасеніемъ положеннаго за умысленную утаику или неправильную растрату чужой собственности штрафа именно подъ опасеніемъ двойнаго онаго вознагражденія, объявить въ такой же срокъ въ Сиротскомъ Судѣ о своемъ долгѣ, а находящееся въ ихъ рукахъ имущество представить въ Судъ для храненія. 1

Рига въ Ратгаузѣ, Іюля 28го дня 1856 года. № 468.

Zugleich werden alle diejenigen, welche dem Nachlasse des obbenannten Johann Julius Knauft verschuldet sind, oder demselben gehörige Vermögensstücke in Hände haben, bei der auf wissentliche Verschweigung fremden Eigenthums und dessen unrechtfertige Dilapidation resp. gesetzten Strafe, insbesondere der, des doppelten eigenen Ersatzes angewiesen, in gleicher proclamsmäßiger Frist gebührende Anzeige von ihrer Schuld bei dem Waisengerichte zu machen und die in ihren Händen befindlichen Vermögensstücke ad inventarium zu geben. 1

Riga-Rathhaus, 28. Juli 1856. Nr. 468.

*

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga wird, in Beziehung auf das Edictal sub Nris 84, 85 und 86 dieser Zeitung, d. d. 25., 27. und 30. Juli c., betreffend die Gebrüder Walter, zur Berichtigung eines sich eingeschlichenen Irrthums Allen und Jeden, so es betrifft, zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht, daß die abwesenden Gebrüder Walter daselbst unrichtig mit den Namen: Jacob Heinrich und Matthias Michael Walter bezeichnet worden; sie vielmehr nach ihren Taufscheinen, und zwar ein Jeder von ihnen nur einen Taufnamen, nämlich:

Jacob Walter und Heinrich Walter

führen.

Riga-Rathhaus, 4. August 1856. Nr. 493.

За Лифл. Вице-Губернатора:
Совѣтникъ Л. А. Шлау.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Für den Livl. Vice-Gouverneur
Regierungs-Rath L. A. Schlau.

Aelterer Secretair M. Zwingmann

ЛИФЛЯНДСКИХЪ Губернскихъ Вѣдомостей ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Laut Allerh. Tagesb. im Civil-Ressort v. 17 — 23. Juli c. sind befördert worden: zum Coll.-Rath: der beim Ministerium der innern Angelegenheiten steh. Kemmerer; — z. Hofrath: d. Assess. d. Räsanschen Gouv.-Reg. Martens; — z. Gouv.-Sec: d. Canzleibeamte b. Forst-Dep. d. Minist. d. Reichsbesitzlichk. Müller; — sind ern. worden: d. wirkl. Staatsrath Kammerherr Richter z. außerordentl. Ges. u. bevollm. Minist. am Belgisch. Hofe; d. Assess. d. Tambowschen Kameralh. Hofr. Lilienberg z. stellv. Gouv.-Controleur dieser Palate; — ist im Dienst angestellt worden: d. Veterinär Frey als ält. Wolhynisch. Veterinärarzt; ist beurl. worden: der Tuckumsche Kreisadelsmarschall Baron v. d. Ropp nach Deutschland auf 4 Monate; sind des Dienstes Krankh. halber entl.: der Tischvorsteher in der Canzellei des Moskauschen Ober-Polizeimeisters Coll.-Secr. Moller; der Noworschewsche Stadtarzt Dr. med. Hartmann.

Mittelst Allerhöchster Tagesb. im Mil.-Ressort

vom 21. u. 22. Juli c. sind befördert worden: zum Lieut. der in der Function eines Adjutanten beim Kriegsgouverneur von Kronstadt, Gener.-Adjutanten Fürsten Menschikow 1. steh. Fähnrich des Drag.-Reg. Sr. Kön. Hoh. des Thronerben, Prinzen von Würtemberg Baron Meyendorff; zum Cornet: bei der Res.-Div. des Uhl.-Reg. Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Michael Nikolajewitsch Harder, mit Ueberführung in das Husaren-Reg. Sr. Kaiserlichen Hoheit des Großfürsten Constantin Nikolajewitsch.

Mittelst Allerhöchsten Namentlichen Bef. sind zu Rittern des St Annen-Ordens 3. Cl. Allergnädigst ernannt worden: der Beamte des Asiatischen Depart. des Ministeriums der ausw. Angelegenh., Tit.-Rath Graf Wladimir Osten-Sacken und der Beamte der Reichs-Canzlei, Tit.-Rath Graf Constantin Pahlen.

Mittelst Allerhöchsten Tagesb. im Mil.-Ressort vom 23. bis zum 26. August c. sind befördert worden: zu Fähnrichs: beim Leib-Garde-Drag.-Reg. v. Stenbock u. b. Litthauschen Inf.-Reg. v. Ramm 2.; ist ernannt worden: der bei der Russischen Gesandtschaft in Wien steh., zur reit. Feld-Art. zugez. Gen.-Major von der Suite Seiner Kaiserlichen Maj. Graf Stackelberg zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister beim Hofe Sr. Maj. des Königs von Sardinien, mit Verbleibung bei der Suite Sr. Majestät u. b. d. reit. Feld-Artillerie; — ist des Dienstes entlassen: Krankheits halber: der Staabs-Capitain des 6. Res.-Bat. des Rjäsanschen Inf.-Regim. von der Brüggen mit dem Capitains-Rang und 1/3 Pension.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird desmittelst in Bezug auf die von der Livländischen Gouvernements-Regierung unterm 11. Juli 1855, Nr. 175, publicirte Chausséesteuererhebungstaxe zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung Sr. Durchlaucht des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements der in der Steuertaxe Thl. II, Punkt 6 gebrauchte Ausdruck „Kronsfuhren" zur Vermeidung von möglichen Mißverständnissen und Mißbräuchen in „der Krone gehörige Fuhren" abgeändert worden, so wie daß für Umgehung der Steuererhebungsstellen auf Nebenwegen die Strafbestimmung des Art. 1438 des Straf-Gesetzbuches von 1846 Platz hat, wornach der Contravenient eine Geldbuße im sechsfachen Betrage der von ihm zu erhebenden oder noch nachzuzahlenden Wegesteuer zu erlegen hat.

Riga-Schloß, 3. August 1856. Nr. 3070.

* * *

Gemäß der Unterlegung des Oberaufsehers der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe vom 7. August 1856, sub Nr. 902, wird desmittelst bekannt gemacht, daß aus dem Arbeitshause zu Alexandershöhe die Arrestanten Johann Friedrich Lehmann und Robert August Schrada alias Schraders entsprungen sind. Dieselben sind im Ermittelungsfalle dem Oberaufseher der wohlthätigen Anstalten zu Alexandershöhe zuzufertigen.

Signalement des Johann Friedrich Lehmann: Alter 30 Jahr, Wuchs mittel, Gesicht rund und ein wenig markirt, Haare braun und ein wenig gekräuselt, Augen grau, Kinn rund, Nase und Mund gewöhnlich, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet war der Lehmann mit einem segelleinenen Hemde, gestempelt M. Z. H., einem gestreiften leinenen Kamisol und dito Hosen, einem Paar Schuhen, einer leinenen Schürze und dunkler Tuchmütze.

Signalement des Robert August Schrada alias Schraders: Alter 30 Jahr, Wuchs mittel, Gesicht länglich, Haar dunkelbraun und struppig, Augen grau, Augenbrauen braun, Kinn rund, Nase und Mund gewöhnlich, besondere Kennzeichen keine.

Bekleidet war der Schrada alias Schraders mit einem segelleinenen Hemde, gestempelt M. Z. H., einem gestreiften leinenen Kamisol und dito Hosen, einem Paar Schuhen, einer leinenen Schürze und dunkler Tuchmütze.

Riga-Schloß, 8. August 1846. Nr. 3552.

In Verfolg der diesseitigen Bekanntmachung in Nr. 79 der Gouvernements-Zeitung vom 13. Juli c. wird von dem Zeitungstische der Livländischen Gouvernements-Regierung desmittelst bekannt gemacht, daß zu den angezeigten **49** Gattungen Blanquete und Drucksachen in Vorrath sub Nr. **50** Tutel-Verschläge für die Landgerichte und Kirchspielsgerichte hinzugekommen sind; außerdem aber der 3. Bogen (circa die Hälfte) des an die Livländische Gouvernements Bau- und Wege-Commission vorzustellenden Preis-Verschlages über Baumaterialien und Arbeitslohn bereits abgedruckt ist und die andere Hälfte dieses Verschlages noch im Laufe des August-Monats wird beendet werden. 1

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что принадлежащія

*

бывшему Казначею Управленія Лифляндскаго Инженернаго Округа, Титулярнему Совѣтнику Гарбунову, состоящія въ городѣ Динабургѣ на большомъ новомъ форштатѣ каменные двухъ-этажные дома: первый въ 3 кварталѣ подъ №. 9-мъ, длиною 12, шириною 7 и вышиною до крыши 3½ саж., оцѣненный въ 1040 руб., второй въ томъ же кварталѣ длиною 21, шириною 7 саж. и вышиною до крыши 5 арш., оцѣненный въ 1040 руб. и третій въ XXVIII кварталѣ подвальный этажъ начатаго каменнаго дома длиною 19 саж. 2 арш. и шириною 8 саж. оцѣненый въ 250 руб., съ принадлежащими къ онымъ домамъ надворными строеніями, на городской землѣ состоящіе на пополненіе почитающихся на немъ Горбуновѣ взысканіи, по начету за растрату казенныхъ денегъ 9399 р. ½ коп., прогонныхъ 34 руб. 81 коп., употребленныхъ на наложеніе запрещенія на сіе имущество 3 руб. и на удовлетвореніе дворянина Витковскаго 500 рублей, будетъ производиться торгъ въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія на срокъ 23. Января будущаго 1857 года, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаціи и продажи сей относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи во всякое время, кромѣ табельныхъ и праздничныхъ дней. 1

* * *

Отъ Витебскаго Губернскаго Правленія объявляется, что принадлежащее помѣщику Полоцкаго уѣзда Григорію Гарасимовичу имѣніе Рѣпище, состоящее въ 3 станѣ Полоцкаго уѣзда съ кресьянами по послѣдней 1850 года ревизіи 37 мужескаго и 28 женскаго пола душъ, съ землею по приблизительному показанію 260½ десятинъ, оцѣненные по десятилѣтней сложности чистаго дохода въ 830 руб., на пополненіе арендной недоимки, накопленной Гарасимовичемъ по содержанію казеннаго имѣнія Заборья 956 р. 68¾ коп. сереб. и полупроцентовъ по 1. Октября 1846 года 661 руб., а всего 1618 руб. 37½ коп. сереб. съ дальнѣйшими по день уплаты процентами, равно и другихъ казенныхъ долговъ, будетъ продаваться въ Присутствіи Витебскаго Губернскаго Правленія на срокъ 7. Февраля будущаго 1857 года съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою. Желающіе могутъ разсматривать бумаги, до производства публикаци и продажи сей относящіяся, въ Губернскомъ Правленіи во всякое время, кромѣ табельныхъ и праздничныхъ дней. 1

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Kirchspielsrichter Eduard Baron von Krüdener am 25. Juni d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit den Erben des weil. Ordnungsrichters Wilhelm von Engelhard am 15. März 1855 abgeschlossenen, und am 8. August 1855 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 76,000 Rbl. S. M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Metzküll sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge, als hat das Livl. Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Metzküll sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher übrigen contractlich vom Käufer übernommenen und resp. ingrossirten Forderungen, oberrichterlech auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung

daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Metzküll sammt Appertinentien und Inventarium dem Kirchspielsrichter Eduard Baron von Krüdener erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, den 24. Juli 1856. Nr. 2658.

Bekanntmachungen.

Въ слѣдствіе распоряженія Артиллерійскаго Департамента Военнаго Министерства отъ 17. минувшаго Іюля за № 13,752, изложеннаго въ предписаніи Господина Начальника Артиллерійскихъ Гарнизоновъ Лифляндскаго Округа отъ 24 Іюля за № 1791, приглашаются желающіе принять на себя для ремонтнаго исправленія въ строеніяхъ принадлежащихъ Рижскому Артиллерійскому Гарнизону, поставку рабочихъ людей, печниковъ, штукатуровъ, каменьщиковъ, плотниковъ и матеріаловъ: Кирпича краснаго 14,590 штукъ, Черепицы желобчатой 1117, Извѣсти сѣрой 97 пуд. 14 фунт., бѣлой 2 пуд. 25½ фунт., Глины красной 3¹⁄₇ саж., Гранту 3¹⁄₁₄ саж., Песку 1⁶⁄₂₈ саж., Бревень сосновыхъ длиною 3хъ саж., толщ. 12 дюйм. 16, Досокъ сосноныхъ чистыхъ длиною 3 саж., толщиною 2½ дюйм. 17, Желѣза полоснаго 1 пуд. 25 фунт., Гвоздѣй брусковыхъ 6 дюймовыхъ 136, Тесовыхъ 5 дюймовыхъ 70, Штукатурныхъ 100, Проволоки пѣчной 2 фунта, Шерсти коровьй 8 фунт., Войлокъ длиною 2½ арш. 4, Мѣлу плавленнаго 1 пуд. 22 фунт., Клею мездринаго 1 фунт. 81 золотн.; — явиться въ Канцелярію Рижскаго Артиллерійскаго Гарнизона къ торгу 17 и переторжкѣ 21. Августа мѣсяца сего года, съ тѣмъ, что желающіе вступить въ подряды должны принять все на точномъ основаніи кондицій которыя будутъ предъявляемы каждому въ помянутой канцелярій во все время до торговъ со дня сего объявленія ежедневно отъ 10 часовъ утра до 3хъ по полудни, и за тѣмъ: 1е) что до открытія торговъ должны быть поданы на имя Командира Рижскаго Артиллерійскаго Гарнизона надлежащія прошенія съ узаконенными видами о званіи, и благонадежными залогами на сумму до сто рублей серебромъ, — имѣя въ виду что ежели по цѣнамъ какія составятся съ торговъ, окажется излишекъ залога, то будетъ немедленно возвращенъ и при недостаткѣ подрядчикъ обязанъ предъ заключеніемъ контракта добавить: 2е) что къ чоргу и переторжкѣ слѣдуетъ являтся или прислать запечатанное объявленіе согласно съ формою приложенною къ Статьѣ 1625 Тома X, изданія 1842 года, Свода Законовъ Гражданскихъ, съ надлежащими видами и залогами, какъ выше сказано и при томъ въ назначенные дни не позже 11 часовъ утра, и наконецъ 3е) что послѣ переторжки ни какая уступка принята небудетъ, а запѣчатанныя объявленія несогласныя съ вышеупомянутою формою и въ особенности безъ объясненія что подрядъ принимается по утворжденнымъ кондиціямъ, или когда цѣны будутъ написаны не прописью а цыфрами, сочтутся недѣйствительными и ни къ какому соображенію не примутся. 3

* * *

Die außerhalb des Livländischen Gouvernements domicilirenden Bauer-Gemeinde-Glieder dieses Gouvernements kommen bei dem Livländischen Kameralhofe oder bei den, demselben subordinirten Kreisrenteien, mit Gesuchen ein, um Ertheilung neuer Pässe. Diesen Gesuchen sind zwar die abgelaufenen Placatpässe und die erforderlichen Paßposchlin angeschlossen, jedoch nicht immer auch die Genehmigungen ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, zum Erhalt der neuen Pässe. Ohne diese Genehmigungen kann aber den Bauer-Gemeinde-Gliedern kein Placatpaß ertheilt werden, da sie nach § 404 bis 408 der Livländischen Agrar- und Bauer-Verordnung bei ihren Gemeinden alljährlich zur Dienstboten-Casse steuern und andern Verpflichtungen nachkommen müssen. In Veranlassung dessen wird von Seiten des Livländischen Kameralhofes hiermit Allen denjeni-

gen, welche es angeht, zur Kenntniß gebracht, daß die, diesem Kameralhof subordinirten Kreisrenteien die Placat-Pässe für die in andern Gouvernements wohnenden Livländischen Kron- und Privat-Bauer-Gemeinde-Glieder auf den Grund des Art. 125, Band XIV des Gesetz-Codex vom Jahre 1842, Ustav über Pässe, Fortsetzung IX, und der Circulair-Vorschrift des Reichsschatz-Departements vom 16. Februar 1854 nur dann ertheilen werden, wenn die betreffenden Guts- und Gemeinde-Verwaltungen, um Ertheilung solcher Placatpässe die Renteien, gleichviel welchen Kreises, requiriren, welchen Requisitionen aber, außer den abgelaufenen Pässen und der Paß-Poschlin, in Grundlage der Beilage zum Art. 178, Band XIV, ibidem das vollständige Signalement derjenigen Person, für welche der Paß ertheilt werden soll, angeschlossen sein muß, und wenn diese Person ein männliches Individuum ist, so ist in Grundlage des Patentes der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 8. März 1856, Nr. 38, auch noch der Nachweis zu geben, zu welcher Rekruten-Classe es gehört, oder aber, die Renteien ertheilen auch in den Fällen die Placatpässe, — wenn die Bauer-Gemeinde-Glieder direct bei den Renteien die Genehmigungen ihrer Guts- und Gemeinde-Verwaltungen zum Erhalt derselben, beibringen, welche Genehmigungsbescheinigungen aber ebenfalls, in Grundlage der obenangeführten höhern Bestimmungen, das Signalement, die Rekruten-Classe und die Zeit, für welche der Paß ertheilt werden könne, enthalten müssen. 2

Riga-Schloß, 1. August 1856. Nr. 8377.

* * *

Diejenigen, welche die Bewerkstelligung der am Riesing-Kanal erforderlichen auf 111 Rbl. 50 Kop. veranschlagten Maurer- und Zimmerarbeiten übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich zur Verlautbarung ihrer Forderung an den auf den 9., 14. und 16. August anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags vorher aber zeitig zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung genügender Cautionen bei dem Rigaschen Stadt-Cassa Collegio zu melden.

Den 30 Juli 1856. Nr. 669. 2

Желающіе принять на себя производство потребныхъ по Ризингово каналу штукатурныхъ и плотническихъ работъ, оцѣненныхъ въ 111 руб. 50 коп. приглашаются симъ явиться къ торгамъ которые будутъ производиться 9., 14. и 16. Августа въ часъ полудня, заранѣе же явиться въ Коммисію Городской Кассы для разсмотренія кондицій и представленія надлежащихъ Залоговъ. 2

30. Іюля 1856 года № 669.

* * *

Von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Ausländers Weinküpers Friedrich Theodor Müller, aus irgend einem Rechtsgrunde, Anforderungen haben sollten, hiemit angewiesen, sich mit solchen ihren Anforderungen in der Frist von sechs Monaten a dato dieses Proclams sub poena praeclusi, in rechtserforderlicher Art allhier beim Rathe anzugeben und selbige in Erweis zu stellen.

Extradit. Pernau-Rathhaus, den 21. Juli 1856. Nr. 1869. 2

Von Einem Kaiserlichen I. Dörptschen Kirchspielsgerichte werden hierdurch alle Landbesitzlichkeiten, welche Willens sein sollten, einige der nachstehend angegebenen, zum Kronsgute Awwinorm verzeichneten Lostreiber als Knechte oder als Ansiedler bei sich aufzunehmen, ersucht, solches binnen kürzester Frist hierselbst zur Anzeige zu bringen. Sämmtliche nahmhaft gemachten Subjecte sind gesunde Leute, welche außer zu den gewöhnlichen bäuerlichen Arbeiten, theils zum Fischfange, theils zu Holzarbeiten zu gebrauchen sind.

№	Name.	Alter.	Ob verheirathet oder nicht.	Wie viel Kinder er hat.	Welches Handwerk er treibt.	Vermögen.
1	Thomas Kaddak	40	unbeweibt	—	Böttcher	— —
2	Mikkel Paja	22	"	—	"	— —
3	Thomas Kallais	43	beweibt	4	"	— —

№	Name.	Alter	Ob verheirathet oder nicht.	Wie viel Kinder er hat.	Welches Handwerk er treibt.	Vermögen.	
4	Mikkel Kuhl	43	beweibt	2	Böttcher	1 Pferd	1 Kuh
5	Andres Pihlak	31	"	4	"	1 "	1 "
6	Mikkel Pugri	26	unbeweibt	—	"	—	—
7	Mikkel Tuwikenne	28	beweibt	2	"	1 Pferd	1 Kuh
8	Josep Puck	31	"	2	"	1 "	1 "
9	Jaan Orraw	38	"	2	"	—	1 "
10	Josep Liiw	35	"	2	"	1 Pferd	2 Kühe
11	Jaan Pern	28	"	2	"	1 "	1 Kuh
12	Jakob Kul	33	"	2	"	1 "	1 "
13	Andreas Allik	39	"	2	"	1 "	1 "
14	Tomas Errapard	38	"	4	"	1 "	1 "
15	Josep Tomik	43	"	4	"	1 "	1 "
16	Jaan Kiisk	38	"	3	"	1 "	1 "
17	Tomas Andruson	43	"	2	"	1 "	1 "
18	Jaan Pom	34	"	4	"	1 "	1 "
19	Andres Lep	40	"	3	"	1 "	1 "
20	Märt Wälli	24	unbeweibt	—	"	—	—
21	Josep Pern	40	beweibt	4	"	1 Pferd	1 Kuh
22	Josep Puk	40	"	3	"	1 "	1 "
23	Mikkel Messi	38	"	4	"	1 "	1 "
24	Jürri Pal	37	"	3	"	1 "	
25	Jaan Lambasar	47	"	3	"	1 "	1 Kuh
26	Jurri Toming	31	"	—	"	1 "	1 "
27	Mikkel Simpson	38	"	4	"	—	—
28	Kaarl Anderson	31	"	2	"	1 Pferd	1 Kuh
29	Josep Annpu	45	"	4	"	1 "	1 "
30	Josep Annapu	50	"	3	"	—	—
31	Jaan Pihkwa	31	"	2	"	—	1 Kuh
32	Jakob Lep	41	"	1	"	—	—
33	Maddis Prowel	42	"	4	"	—	1 Kuh
34	Hinndrik Pern	31	"	1	"	—	1 "
35	Karl Uke	28	"	1	"	—	—
36	Kaarl Krup	50	"	6	"	—	1 Kuh
37	Märt Pihlak	42	"	5	"	1 Pferd	2 Kühe
38	Mikkel Kakkerson	45	"	4	"	1 Pferd	1 Kuh
39	Andres Messi	33	"	—	"	1 "	1 Kuh
40	Jaan Prewenek	50	unbeweibt	—	"	"	"
41	Isep Okuska	41	"	4	Fischer	—	1 "
42	Josep Kolmapäw	33	beweibt	1	"	—	1 "
43	Mikkel Pern	44	"	5	"	—	1 "
44	Mikkel Aewastik	34	"	3	"	—	1 "
45	Jurri Töldsep	38	"	2	"	—	—
46	Abram Karro	38	"	3	"	—	1 "
47	Jakob Prewenek	35	"	1	"	—	—

Auction.

Auf Verfügung Eines Edlen Wettgerichts sollen Freitag den 10. August a. c. um 11 Uhr 1 Kalesche, 1 Korbwagen, 2 Rappen und 1 Schecke und außerdem verschiedene andere Sachen wie gewöhnlich vor dem Rathhause gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

* * *

Die zur Dolbeschewschen Concurs-Masse gehörige Buden-Einrichtung unter dem Ellingerschen Hause, Kalkstraße, wird Donnerstag den 9. August 1856 um 2 Uhr öffentlich versteigert werden.

C. Helmsing, Stadt-Auctionator.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und wird daher der etwaige Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimation ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der rig. Bürgerokladistin Anna Barbara Sprujansky geb. Boronowsky vom 16. Juni 1853, Nr. 744.

Abreisende.

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußischer Unterthan Schauspieler Moritz Julius Goldschmidt nebst Familie, 3

Sächsischer Unterthan Kammermusikus Wilhelm Ernst Dittrich nebst Frau Wilhelmine und 3 Kindern, 3

Dänischer Unterthan Seiler Heinrich Joachim Diedrich Schmuck, 3

Preußische Unterthanin Gensd'armenfrau Mathilde Bergander, 3

Hermann Lilie, 2

Preuß. Unterth., Müllergesell Theodor Ernst Matthias Warmbier, 2

Preußischer Unterthan Carl Leopold Ferdinand Pusch 1

Preußischer Unterthan Sänger und Schauspieler Carl Friedrich Wilhelm Ewald nebst Familie, 1

Preußische Unterthanin Schauspielerin Eleonore Auguste Henseleit, 1

Sächsischer Unterthan Schauspieler Ewald Krebs und Schauspielerin Louise Krebs, 1

Preußischer Unterthan Schauspieler Felix Hesse, 1

nach dem Auslande.

Matwei Fedorow Stupäkow, Wittwe Marja Stepanowa Pagenkopf, Fiokla Ossipowa, Christian Demke, Ameljan Trafim Iswotschikow, Friedrich Alexander Lawendel nebst Kindern, Karoline Wittkowsky, Awstafii Borissow, Fedor Iwanow Kastonka, Maria Elisabeth Dorothea Bucham geb. Jaegermann, Tischlergesellen-Wettwe Anna Naune geb. Kahle, Anna Elisabeth Iwanowsky, Palageja Agejewa, Julius Woldemar Quandt, Johann Carl Friedrich Quandt, Ernst Ferdinand Sedorf, Kaufmannssohn Dmitri Petrow Tschepotschkin, Charlotte Caroline Fretwurst, Sächsischer Unterthan, Musikus Carl Friedrich August Richter, Anissja Paramonowa Tichanow, Louise Auguste Rode, Agafja Iwanow Krasawin, Karl Stern, Johann Graen, Michailow Stepanow Korolew, Anna Iwanowa, Preußischer Unterthan Bäckergesell Johann Jacob Beither, Jestafey Wassiljew Scharko,

nach anderen Gouvernements.

Anmerkung. Hierbei folgen für die betreffenden Behörden Livlands: 1) Beilagen zu Nr. 50 der Moskauschen; Nr. 26 der Kurskschen; Nr. 27 der Tschernigowschen; Nr. 27 der Permschen; Nr. 28 der Wolhynischen; Nr. 27 und 28 der Räsanschen; Nr. 27 und 28 der Smolenskischen; Nr. 27 und 28 der Orelschen; Nr. 27 der Simbirskschen; Nr. 24, 25, 26 und 27 der Kiewschen; Nr. 35 und 53 der Jaroslawschen; Nr. 23 der Kownoschen; Nr. 28 der Kalugaschen; Nr. 28 der Nowgorodschen; Nr. 29 der Wladimirschen; Nr. 27 der Woroneschschen; Nr. 27 der Samaraschen; Nr. 28 der Witebskischen; Nr. 23 der Pleskauschen Gouv.-Zeitung über Ausmittelung von Personen und Vermögen. 2) Besonderer Artikel zu Nr. 157 der St. Petersburgschen Polizei-Zeitung. 3) Ausmittelungs-Artikel der Irkutzkischen Gouv.-Reg. vom März-Monat und 4) zu Nr. 29 der Witebskischen und zu Nr. 31 der St. Petersburgschen Gouv.-Zeitung über Torge.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann**